

Satzung Förderverein Bönninghardt – Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bönninghardt-Schule e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der VR 21268 eingetragen. Der Verein wurde am 04.11.1982 errichtet.
2. Der Sitz des Vereins ist 46519 Alpen, Bönninghardter Str. 86.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die in die Bönninghardt-Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung und im sozialen Bereich zu unterstützen und zu fördern. Der Verein tritt zum anderen in der Öffentlichkeit für die Belange und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Maßnahmen und Beschaffungen, die durch das Budget der Schule nicht abgedeckt bzw. durch öffentliche Mittel nicht oder nur teilweise finanziert werden können. Hierzu gehören u.a.:
 - zusätzliche Lehr- und Hilfsmittel und andere Materialien
 - spezielle Apparaturen und Hilfsmittel, die für die Unterstützung bestimmter Behinderungen notwendig sind
 - sonstiges Material und Ausstattung wie z.B. Sport- und Spielgeräte
 - Zuschüsse zu Klassenfahrten
 - Unternehmungen und Aktivitäten im Klassenverband oder in Projektgruppen
 - schulische Projekte und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen
 - Beratungs- und Informationsangebote für Eltern und Erziehungsberechtigte
 - Kooperation mit anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder oder sonstige für den Verein ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Verein gewährt keine Ehrenamtspauschale.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins aktiv oder materiell unterstützen möchten.

2. Die Mitgliedschaft ist durch eine an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Beitragsrückvergütung bei Ausscheiden aus dem Verein nach Zahlung des Jahresbeitrages findet nicht statt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung ein Jahr kein Beitrag geleistet worden ist.

§ 4 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuwendungen

2. Die Beiträge sollen aus sozialen Gründen der Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes angepasst sein. Dieses bestimmt daher die Höhe seines Beitrages selber.

Der Mindestbeitrag beträgt 3 Euro pro Monat.

Eine Änderung des Mindestbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.

2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 4 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes schriftlich beantragen oder wenn es der Vorstand im Vereinsinteresse für erforderlich hält.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Die Niederschrift nebst Anwesenheitsliste ist durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung zu genehmigen.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 6.1 Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien des Vereins, insbesondere Entscheidungen nach §§ 8 und 10 der Satzung sowie über eingereichte Anträge

6.2 Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten und des Kassenprüfungsberichtes; Entlastung des Vorstands

6.3 Wahl des Vorstands

6.4 Wahl von 2 Kassenprüfer/innen; Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören, Wiederwahl ist zulässig

6.5 Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

(Satzungsänderungen siehe § 8)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand besteht aus

- 2.1 dem/der 1. Vorsitzenden;
- 2.2 dem/der 2. Vorsitzenden;
- 2.3 dem/der Kassierer/in;
- 2.4 dem/der Schriftführer/in;
- 2.5 maximal 2 Beisitzer/innen.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

4. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß 2.1 bis 2.4 vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Über die Konten des Vereins können der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in jeweils allein verfügen.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Das frei gewordene Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an die/den 1. Vorsitzende/n; bei ihrem/seinem Ausscheiden an ein anderes Vorstandsmitglied.

7. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Innerhalb dieser Grenzen ist der Vorstand in seinen Entscheidungen nur seinem pflichtgemäßen Ermessen unterworfen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsändernde Anträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers/der Kassiererin und des übrigen Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bönninghardt-Schule, Bönninghardter Str. 86, 46519 Alpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung des Fördervereins Bönninghardt-Schule e.V. vom 04.07.2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alpen, den 04.07.2018

gez. Nadine Wilbert, 1. Vorsitzende

gez. Nicole Ingemey, 2. Vorsitzende